

Geschäftsstelle
Fritzenwiese 117
29221 Celle

Telefon 05141 2198 55-8
Telefax 05141 2198 55-9
info@hospiz-nds.de
www.hospiz-nds.de

Arbeitshilfe des HPVN Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Musterhygieneplan für ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize zur Durchführung von Veranstaltungen

(Stand Dezember 2020)

Vorsitzender

Gert Klaus
Telefon 05284 5853
oder 0170 564 1399
klaus@hospiz-nds.de

Stellv. Vorsitzende

Renate Lohmann
Dr. Rainer Prönneke

Schatzmeister

Jens Laugesen

Schriftführerin

Verena Gerdes

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN DE18 2505 0000 0199 9792 38
BIC NOLADE2HXXX

Vereinsregistereintrag

VR 201132
beim Amtsgericht Lüneburg

**Gemeinnützigkeit und
Mildtätigkeit**

anerkannt durch
das Finanzamt Celle

Mitglied im

Deutschen Hospiz- und
Palliativverband e.V.

Erstellt in Kooperation mit dem

Landesstützpunkt

Hospizarbeit und
Palliativversorgung
Niedersachsen e.V.



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Dieser Musterhygieneplan kann Anwendung finden, soweit nach der jeweils geltenden Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona Verordnung) die Durchführung von Bildungsangeboten zulässig ist. Nach Einschätzung des Lagestabes des Sozialministeriums können auch Gruppenabende und Supervisionen für ehrenamtliche Sterbebegleiterinnen und –begleiter von ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen ein Bildungsangebot darstellen. Diese Rechtsauffassung hat keine Bindungswirkung, da die maßgebliche Entscheidungsbefugnis in dieser Frage bei der zuständigen Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) liegt. Daher sollte die Durchführung entsprechender Maßnahmen mit der zuständigen Kommune abgestimmt werden. Auf die Rechtsauffassung des MS-Lagestabs kann dabei Bezug genommen werden.

Um in einer Pandemie die Verbreitung von Krankheitserregern zu mindern und Infektionsrisiken zu minimieren, sind die elementare Regeln für die Hygiene im Veranstaltungsgebäude sowie die persönliche Hygiene seitens der haupt – und ehrenamtlich Mitarbeitenden, der Kursleitenden sowie der Kursteilnehmenden einzuhalten. Alle Mitarbeitenden, alle Kursleitenden und alle Kursteilnehmenden sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Kursleitenden sowie die Kursteilnehmenden in geeigneter Weise durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Hospizdienstes/des Hospizes zu informieren.

Um physische Kontakte zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden organisatorische Arbeitsabläufe im erforderlichen Umfang angepasst oder geändert. Es sind nachfolgende Maßnahmen angeregt, um die Personendichte in Veranstaltungsräumen während einer Pandemie zu minimieren.

1. Persönliche Hygiene

Die Kursleitenden und Kursteilnehmenden sind angehalten, folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Berühren von Augen, Mund oder Nase mit den eigenen Händen vermeiden
- Abstand halten zu anderen Personen - mindestens 1,50 Meter
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette. Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen
- Kursräume mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten für 5-10 Minuten lüften (Stoßlüften; möglichst Luftaustausch durch Querlüften)
- Keine Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Scheren u.a. mit anderen Personen teilen; dasselbe gilt für andere Gegenstände, wie Tassen oder anderes Geschirr

- In Schulungspausen und für die Einnahme von Mahlzeiten/Pausensnacks/Getränken gelten die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen wie schon beschrieben.
- Kursleitungen dürfen aus Gründen der Hygiene keinerlei Süßigkeiten, Salziges etc. anbieten, verteilen oder zum Selbernehmen hinstellen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend; entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z.B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten der Kursräume, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.
- Händedesinfektion: Grundsätzlich ist die Händedesinfektion nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Zum Desinfizieren muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung: Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Allen, die damit in Berührung kommen, ist die leichte Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen.

- Mund-Nasenschutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/ Behelfsmasken) müssen überall dort getragen werden, wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. in Pausen bei Veranstaltungen). Es ist aber streng darauf zu achten, dass der Abstand nicht unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben!

2. Eingangsbereich

- Im Eingangsbereich wird ein Spender mit Desinfektionsmittel bereitgehalten.
- Ankommende Besucher werden darauf hingewiesen, sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

- Im Eingangsbereich ist darauf hingewiesen (Plakat: Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen)
- <https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3787>), dass aus aktuellem Anlass auf ein Händeschütteln und andere körperliche Berührungen zur Begrüßung oder anderen Anlässen verzichtet wird.
- Vor Beginn der Veranstaltung müssen Besucher*innen und Mitwirkende ihre Namen, Anschrift und Telefonnummer auf bereitliegenden Einzelblättern eintragen. Datum und Uhrzeit der Veranstaltung müssen vermerkt sein. Die Einzelblätter sind zwecks Kontaktverfolgung bei einer Infektion 4 Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Bei Gruppentreffen und Veranstaltungen ist von der Gruppenleitung zusätzlich die Sitzordnung der anwesenden Personen zu dokumentieren und nach Beendigung des Treffens abzugeben.
- Der Datenschutz ist zu beachten.

3. Organisation der Schulungsräume

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion (Aerosole) muss auch im Kurs-Veranstaltungsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Das bedeutet, dass die Tische in den Schulungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Kursteilnehmende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
- Je Tisch ist nur eine Person zugelassen. Tische dürfen nicht Face to Face gestellt werden.
- Die Kursteilnehmenden sollen eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Die Sitzordnung ist 4 Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.
- Besonders wichtig auch im Schulungsraum ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Räume, die über eine raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann als Schulungsraum nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potentielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

4. Wegeführung

- Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln um eine Abstandswahrung gewährleisten zu können. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.
- Bei parallelen Veranstaltungen sind getrennte Pausenzeiten umzusetzen.
- In kleinen Räumen und Teeküchen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- Enge Flure und Treppen werden immer nur einzeln betreten, damit der Mindestabstand gewahrt bleibt.

5. Raumhygiene

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Räume sind nach Möglichkeit täglich zu reinigen.
- Die Umgebungshygiene wird verstärkt wahrgenommen. Oberflächen, die von vielen berührt werden können, wie z.B. Türklinken, Treppengeländer, Lichtschalter etc. werden nach Möglichkeit täglich gereinigt. Bereiche mit Fenstern außerhalb der Büros werden regelmäßig gelüftet.
- Die Raumdurchlüftung erfolgt mindestens zweimal täglich z.B. vormittags und nachmittags für 5-10 Minuten (Stoßlüften). Vor dem Verlassen der nacheinander von verschiedenen Personen genutzten Räume ist zum Feierabend bzw. vor dem Verlassen des Raumes durch die Mitarbeitenden sicherzustellen, dass der Raum noch einmal gut durchlüftet wird.
- Telefone, Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzer*innen nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Zusätzlich können die Benutzer*innen ein geeignetes Flächendesinfektionsmittel anwenden. (Handdesinfektion ist keine Flächendesinfektion)

Laut dem Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen in Niedersachsen nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit generell rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dieses Muster orientiert sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona für Schulen vom 22.10.2020. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit. Es soll eine Orientierung bieten und muss den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich an das Gesundheitsamt der zuständigen Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt!

